

§ 2 FH-MTD-AV Mindestanforderungen an die Ausbildung

FH-MTD-AV - FH-MTD-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Vermittlung der Kompetenzen gemäß § 1 hat durch eine
 1. theoretische Ausbildung einschließlich praktischer Übungen und
 2. praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen zu erfolgen.
2. (2) Die praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß Abs. 1 Z 2 hat den für die jeweilige Sparte festgelegten Mindestanforderungen gemäß den Anlagen 10 bis 16 zu entsprechen.

In Kraft seit 06.01.2006 bis 31.08.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at